

## Anlage 1

### **Begründung:**

Mit der BV 290/2025/II-20 zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 und Folgejahre wurde mit dem Vorschlag 61110-3a die Erhebung einer Beherbergungssteuer durch die Stadt Dessau-Roßlau ab 2027 beschlossen. Der Vorschlag prognostiziert 450,0 TEUR zusätzliche Erträge und weist einen zusätzlichen Aufwand für die Umsetzung dieser zusätzlichen Steuer von 100 TEUR aus.

Mit dieser Beschlussvorlage wird die Umsetzung dieses Vorschlages konkret untersetzt.

### **Realisierung von mehr Steuergerechtigkeit**

Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz. Mit ihr wird eine Verwendung finanzieller Mittel (Übernachtungsentgelt) für den persönlichen Lebensbedarf, in der eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt (Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung), besteuert. Das Wesen einer Aufwandssteuer schließt es aus, für die Steuerpflicht von vornherein auf eine wertende Berücksichtigung der Absichten und verfolgten ferneren Zwecke, die dem Aufwand zugrunde liegen, abzustellen. Maßgebend darf allein der isolierte Vorgang des Konsums als Ausdruck und Indikator der finanziellen Leistungsfähigkeit sein. Diese Linie hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzbeschluss vom 22. März 2022 zur Übernachtungssteuer weiter verfolgt und klargestellt, dass auch die Besteuerung von beruflich veranlassten Übernachtungen mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Beherbergungsgäste nutzen ebenso wie die Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnung die Infrastruktur der Stadt. Durch die Heranziehung der Beherbergungsgäste zur Beherbergungssteuer werden diese an den Kosten für die Infrastruktur beteiligt und somit mehr Steuergerechtigkeit durchgesetzt.

### **Erzielung eines Steueraufkommens**

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist die Übernachtung gegen Entgelt im Stadtgebiet. Der Steuersatz wird mit 5 Prozent auf das Beherbergungsentgelt (ohne Umsatzsteuer) vorgeschlagen.

Mit dieser prozentualen Bemessungsgrundlage knüpft die Beherbergungssteuer direkt an die jeweilige Leistungsfähigkeit bzw. den jeweiligen Aufwand für den Übernachtungsgast an.

Für das Jahr 2024 wurden 231.000 Übernachtungen (Ermittlung durch SMG) erfasst. Die Steuereinnahmen können nur geschätzt werden, da die Statistiken auf Beherbergungseinrichtungen mit mehr als 10 Betten abstellen. Hinzu kommen die entgeltlichen Übernachtungen in Privatwohnungen und kleineren Einrichtungen.

Bei alleiniger Betrachtung der 231.000 Übernachtungen, einem Durchschnittsentgelt von 50 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Übernachtung und einem Steuersatz von 5 Prozent würde ein Steueraufkommen von ca. 577.500 Euro erzielt werden können.

## **Steuerverwendung**

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den die Satzung die Leistungspflicht anknüpft.

Die Beherbergungssteuereinnahmen werden als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zur Deckung des Fehlbedarfes benötigt. In diesem Sinne sind diese Erträge auch im städtischen Haushaltsplan ab 2027 berücksichtigt und schaffen damit eine zusätzliche Finanzierungsgrundlage, um den Tourismus und die touristischen Einrichtungen auf einem hohen Niveau zu halten.

## **Betroffener Personenkreis**

In unserem Fall ist Steuerschuldner der Betreiber der Beherbergungseinrichtung für diese indirekte Steuer und nicht der Beherbergungsgast.

Er steht in einer besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand, weil er einen maßgebenden Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes der Übernachtung leistet.

Die indirekt erhobene Beherbergungssteuer kann auf den Übernachtungsgast abwälzt werden. Die Steuer ist von dem Betreiber der Beherbergungseinrichtung an die Stadt abzuführen.

## **Beherbergungssteuer oder Zweitwohnungssteuer**

Ist ein Beherbergungsgast mit Haupt- und oder Nebenwohnung im Stadtgebiet gemeldet und nimmt zusätzlich eine Beherbergung in einer Beherbergungseinrichtung in Anspruch, ist diese Beherbergung steuerpflichtig. Ist der Beherbergungsgast in dieser Beherbergungseinrichtung mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet, entfällt die Beherbergungssteuerpflicht. Bei Meldung mit Hauptwohnung liegt kein besonderer Aufwand vor, der mit einer Aufwandsteuer belegt werden kann. Bei Meldung mit Nebenwohnung soll dieser Aufwand mit der einzuführenden Zweitwohnungssteuersatzung besteuert werden.

## **Aufwand**

Gemäß den Zuarbeiten der SMG sind aktuell 95 Beherbergungseinrichtungen erfasst. Vorerst wird von etwa 100 entrichtungspflichtigen Beherbergungsunternehmen ausgegangen. Mit der Steuerbearbeitung sind schätzungsweise folgende Aufwendungen verbunden:

Personalaufwand: 80.000 EUR/Jahr

Sachaufwand: 20.000 EUR einmalig

Bei dem vorliegenden Satzungsentwurf besteht das Ziel, das Erhebungsverfahren sowohl für die Stadt als auch für die Beherbergungsunternehmen möglichst effizient auszugestalten.

Die Steuererhebung soll quartalsweise über eine Steueranmeldung in Papier, aber auch in elektronischer Form erfolgen, auf eine Bescheiderteilung wird weitestgehend verzichtet.

Für die Beherbergungseinrichtungen wirken sich die Regelungen für die Bemessungsgrundlage in § 4 Übernachtungsentgelt (netto) ohne die Differenzierung nach Übernachtungsgästen ebenso positiv wie die geringe Differenzierung bei den Steuerbefreiungen in § 6 aus. Das spart eine aufwendigere Datenerfassung auch hinsichtlich der notwendigen Belege und Unterlagen auf Seiten der Beherbergungseinrichtungen.

Insofern bildet der eingeschätzte notwendige Aufwand auf Seiten der Stadt auch einen einmaligen zusätzlichen Aufwand zur Implementierung dieser neuen Steuerart ab. Dazu gehören, die Ersterfassung und Recherche zu den betroffenen Steuerpflichtigen, die Auseinandersetzung mit Anwendungsfragen und den erhöhten Kommunikations- und Erklärungsaufwand mit den Steuerpflichtigen.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung der SMG für Gastgeber / Gastgeberinnen wurde am 23.04.2026 dieser Satzungsentwurf mit dem geplanten Erhebungsverfahren den Teilnehmern dieser Veranstaltung vorgestellt.

Aus dem Teilnehmerkreis gab es unterschiedliche Rückmeldungen. Neben der Kritik über diese zusätzliche Abgabe auf das Beherbergungsentgelt, verbunden mit der Sorge einer negativen Nachfrageentwicklung wurde auch der damit verbundene zusätzliche Aufwand für die Beherbergungsbetriebe negativ beurteilt.

Es wurde durch die Stadt darauf hingewiesen, dass eine solche Beherbergungssteuer bereits in vielen Städten erhoben wird und diese zusätzlichen Erträge notwendig sind, um das touristische Angebot auch während der Haushaltskonsolidierung auf dem vorhandenen Niveau zu sichern.

Es erfolgte auch der Hinweis auf den Gästebeitrag. Dazu wurde erwidert, dass Wittenberg nunmehr ebenso eine Bettensteuer eingeführt hat und sich das Erhebungsverfahren aufwendiger gestaltet.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt. Die einzelnen Vorschriften werden wie folgt begründet.

### **Zu § 1: Steuergegenstand**

Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für eine mögliche entgeltliche Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung in der Stadt Dessau-Roßlau.

Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste mit An- und Abreise am selben Tag sind keine Übernachtungsgäste und damit nicht beherbergungssteuerpflichtig.

Es sollen alle entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungseinrichtungen von privaten und gewerblichen Personen erfasst werden.

Nach § 1 Abs. 6 und 7 der Satzung werden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes gemeldet sind von der Besteuerung ausgenommen. Wird eine Wohnung mit der Absicht einer Verweildauer von mehr als 6 Monaten bezogen oder wird dieser Zeitraum überschritten, besteht eine Meldepflicht nach § 27 Absatz 2 Bundesmeldegesetz. Die Anmeldung einer Wohnung im Melderegister lässt die Beherbergungssteuerpflicht entfallen.

Weitere Ausnahmen von der Beherbergungssteuerpflicht sind in § 1 Absatz 5 der Satzung geregelt. Die Übernachtung in diesen Einrichtungen führt in der Regel nicht zu einem besonderen Aufwand, der einer Aufwandsteuer unterworfen werden kann.

## **Zu § 2: Steuerschuldner/-in**

Steuerschuldner der Beherbergungsteuer ist der Betreiber der Beherbergungseinrichtung.

Es handelt sich dabei um eine indirekte Steuer, diese wird von den Betreibern der Beherbergungseinrichtungen berechnet, kann vom Übernachtungsgast erhoben werden und wird über die Steueranmeldung gegenüber der Stadt erklärt und dann an die Stadt abgeführt.

## **Zu § 3: Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs und Erhebungszeitraum**

Die Beherbergungssteuer ist grundsätzlich quartalsweise gegenüber der Stadt abzurechnen. Auf Verlangen der Stadt bzw. auf Antrag des Steuerpflichtigen kann dies monatlich erfolgen.

In die Abrechnung ist die Beherbergungsteuer einzubeziehen, die in dem Abrechnungszeitraum entstanden ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Betreiber / die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung das Beherbergungsentgelt entgegennimmt, spätestens mit Ende der Beherbergungsleistung.

## **Zu § 4: Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Beherbergungsteuer sind die Entgelte ohne Umsatzsteuer (Netto), die unmittelbar der Beherbergung dienen. Bei der Abgrenzung bieten die Ausführungen im Umsatzsteueranwendungserlass zu § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz i.V.m. 12.16 Abs. 4 Umsatzsteueranwendungserlass eine Orientierung. Hiernach gilt für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %.

In der nachfolgenden Übersicht sind Entgeltbestandteile aufgeführt, die in die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungsteuer zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Beherbergungsunternehmen die Leistungen gesondert in Rechnung stellen:

|  |
|--|
| <b>Zu berücksichtigende Entgeltbestandteile:</b> |
|--|

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (z.B. Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung von Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

Zusammenfassend bilden alle Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent belegt sind (insbesondere auch die Reinigungsgebühr), die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer, auch wenn diese Leistungen separat ausgewiesen werden.

Dies gilt auch für Beherbergungseinrichtungen, die keine Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ausweisen.

|   |
|---|
| Nicht zu berücksichtigende Entgeltbestandteile: |
|---|

- Überlassung von Tagungsräumen
- Überlassung von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Überlassung von nicht ortsfesten Wohnmobilen, Caravans, Wohnanhängern, Hausbooten und Yachten
- Beförderung in Schlafwagen der Eisenbahnen
- Überlassung von Kabinen auf der Beförderung dienenden Schiffen
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen
- Umsätze von Tierpensionen
- Unentgeltliche Wertabgaben (z.B. Selbstnutzung von Ferienwohnungen)
- Stornokosten
- Verpflegungsleistungen
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Nutzung von Fernsehprogrammen gegen gesondertes Entgelt („pay per view“)
- Wellnessangebote
- Überlassung von Fahrberechtigungen für den Nahverkehr
- Überlassung von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebes
- Überlassung von Sportgeräten und -anlagen
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft
- Einräumung von Parkmöglichkeiten

Wenn der Beherbergungsgast nicht anreist, seine Buchung im Voraus nicht storniert hat und die gebuchte Beherbergungseinheit für ihn bereitgehalten wird, unterliegt das gezahlte Entgelt für das Bereithalten der Beherbergungseinrichtung der Beherbergungsteuer. Auf die tatsächliche Übernachtung kommt es dann nicht an. Es reicht insoweit die Möglichkeit zur Übernachtung. Auch hier wird der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung gefolgt.

Wenn eine Aufteilung der Rechnung bei Halb- oder Vollpension ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, können von dem Beherbergungsentgelt pauschal 10,00 Euro für das Frühstück, 15,00 Euro für Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen je Gast und Mahlzeit abgezogen werden.

Bemessungsgrundlage für die Beherbergungsteuer ist das Beherbergungsentgelt ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Eine Beispielrechnung sieht wie folgt aus:

|   |         |
|---|---------|
| Übernachtungsentgelt netto                                | 55,00 € |
| Beherbergungsteuer 5%                                     | 2,75 €  |
| Zwischensumme (Übernachtungsentgelt + Beherbergungsteuer) | 57,75 € |
| USt 7% (auf Zwischensumme)                                | 4,04 €  |
| Bruttoentgelt   | 61,79 € |

Die Beherbergungssteuer, welche die Beherbergungseinrichtung an die Stadt zu bezahlen hat, ist Teil des Übernachtungspreises. Es besteht daher keine Verpflichtung, die Beherbergungssteuer auszuweisen, vielmehr unterfällt sowohl die Preisgestaltung als auch die Darstellung der Rechnung in Bezug auf die Beherbergungssteuer der unternehmerischen Entscheidung des Betreibers. Die Beherbergungseinrichtung kann daher in der Rechnung auf die weitergegebene Beherbergungssteuer mit Steuersatz und Betrag hinweisen, muss dies aber nicht.

Insofern der Betreiber der Beherbergungseinrichtung entscheidet, die Beherbergungssteuer nicht gesondert auszuweisen, besteht auch die Möglichkeit, die Steuer vom Gesamtbetrag rückzurechnen.

Beispiel Ferienwohnung für 2-4 Personen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer bei einem Rechnungsbetrag/Endpreis **inklusive Umsatz-** und Beherbergungssteuer:

|  |          |
|--|----------|
| Bruttoentgelt  | 100,00 € |
| Enthaltene USt 7 %   | -6,54 €  |
| Zwischensumme Netto (Übernachtungsentgelt + Beherbergungssteuer) | 93,46 €  |
| Davon Beherbergungssteuer 5%                                     | -4,45 €  |
| Davon Übernachtungsentgelt Netto                                 | 89,01 €  |

Beispiel Ferienwohnung für 2-4 Personen **ohne Umsatzsteuerpflicht** - für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer bei einem Rechnungsbetrag/Endpreis inklusive Beherbergungssteuer:

|   |          |
|---|----------|
| Übernachtungsentgelt + Beherbergungssteuer (Gesamtzahlbetrag) | 100,00 € |
| Davon Beherbergungssteuer 5%                                  | -4,76 €  |
| Davon Übernachtungsentgelt Netto                              | 95,24 €  |

## Zu § 5: Steuersatz

In Anlehnung der Steuersätze anderer Städte, die zwischen 4 und 7,5 Prozent liegen, werden 5 Prozent vorgeschlagen.

Beispiele:

| Stadt                | Beherbergungssteuersatz | Bemessungsgrundlage        |
|----------------------|-------------------------|----------------------------|
| Magdeburg            | 5%                      | Bruttoübernachtungsentgelt |
| Halle                | 4%                      | Bruttoübernachtungsentgelt |
| Potsdam              | 7,5%                    | Nettoübernachtungsentgelt  |
| Freiburg im Breisgau | 5%                      | Nettoübernachtungsentgelt  |
| Hansestadt Lüneburg  | 4%                      | Bruttoübernachtungsentgelt |
| Ludwigshafen         | 5%                      | Nettoübernachtungsentgelt  |
| Stralsund            | 5 %                     | Nettoübernachtungsentgelt  |

Die Steuerberechnung geht von der Beherbergungssteuer für eine einzelne Übernachtung aus. Liegt der Übernachtungspreis ohne Umsatzsteuer zum Beispiel bei 55 Euro, beträgt die

Beherbergungsteuer 2,75 Euro je Übernachtung. Bei 5 Übernachtungen beträgt die Steuer insgesamt 13,75 Euro.

Weitere Beispielrechnungen:

Hotel - Doppelzimmer für 2 Personen mit Umsatzsteuer

|                              | 1 Nacht       | 2 Nächte       | 3 Nächte       |
|------------------------------|---------------|----------------|----------------|
| Übernachtungsentgelt netto   | 110,00 €      | 220,00 €       | 330,00 €       |
| <b>Beherbergungsteuer 5%</b> | <b>5,50 €</b> | <b>11,00 €</b> | <b>16,50 €</b> |
| Zwischensumme                | 115,50 €      | 231,00 €       | 346,50 €       |
| USt 7%                       | 8,09 €        | 16,17 €        | 24,26 €        |
| Bruttoentgelt                | 123,59 €      | 247,17 €       | 370,76 €       |

Pension – Doppelzimmer für 2 Personen mit Umsatzsteuer

|                              | 1 Nacht       | 2 Nächte      | 3 Nächte       |
|------------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Übernachtungsentgelt netto   | 80,00 €       | 160,00 €      | 240,00 €       |
| <b>Beherbergungsteuer 5%</b> | <b>4,00 €</b> | <b>8,00 €</b> | <b>12,00 €</b> |
| Zwischensumme                | 84,00 €       | 168,00 €      | 252,00 €       |
| USt 7%                       | 5,88 €        | 11,76 €       | 17,64 €        |
| Bruttoentgelt                | 89,88 €       | 179,76 €      | 269,64 €       |

Ferienwohnung für 2 bis 4 Personen – ohne Umsatzsteuer

|                              | 1 Nacht       | 2 Nächte       | 3 Nächte       |
|------------------------------|---------------|----------------|----------------|
| Übernachtungsentgelt         | 120,00 €      | 240,00 €       | 360,00 €       |
| <b>Beherbergungsteuer 5%</b> | <b>6,00 €</b> | <b>12,00 €</b> | <b>18,00 €</b> |
| Gesamtentgelt                | 126,00 €      | 252,00 €       | 378,00 €       |

Die Steuerpflicht beginnt für Übernachtungen gegen Entgelt ab dem 01.01.2027.

Wird die Beherbergungseinrichtung durch den Beherbergungsgast schon vor dem 01.01.2027 bezogen, unterliegen nur die Entgeltanteile für Übernachtungen ab dem 01.01.2027 der Beherbergungsteuer. Erfolgt die Anreise am 01.01.2027 mit dem Ziel der Übernachtung, ist die Beherbergung steuerpflichtig. Erfolgt die Abreise am 01.01.2027, ist die Beherbergung nicht steuerpflichtig.

Durch den längeren Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten der Satzung sollen die Betreiber der Beherbergungseinrichtungen ausreichend Zeit haben, sich auf die Pflicht zur Einziehung der Beherbergungsteuer einzustellen.

## **Zu § 6: Steuerbefreiung**

Es wird vorgeschlagen, die Beherbergung zur Abwendung der Folgen aus einer Katastrophe von der Beherbergungsteuer zu befreien. Eintritt und Ende des Katastrophenfalles werden nach § 16 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch den Leiter der Katastrophenschutzbehörde festgestellt. Die Steuerbefreiung betrifft Einsatzkräfte von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und Einsatzkräfte, die zum Einsatz verpflichtet wurden oder sich verpflichtet haben.

Von einer generellen Steuerbefreiung für Minderjährige wird abgesehen, da damit der Aufwand der Beherbergungseinrichtungen reduziert werden kann. Eine Steuerbefreiung für Minderjährige sowie weitere Steuerbefreiung würden zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Beherbergungseinrichtungen führen, da dies mit strikter Nachweisführung und Aufbewahrungspflichten verbunden ist. Insbesondere die Betreiber der Ferienwohnungen die gemäß den Daten der SMG einen Anteil von fast 50% der Beherbergungseinrichtungen darstellen, wären von Steuerbefreiungen und dem entsprechenden Aufwand, die Übernachtungskosten anteilig aufzuteilen, stark betroffen. Weiterhin soll damit auch der Aufwand der Stadt, insbesondere bei der Überprüfung der eingereichten Erklärungen zur Beherbergungssteuer nicht unnötig erhöht werden.

## **Zu § 7: Steueranmeldung/Festsetzung, Anmeldezeitraum, Steuerschätzung**

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung der vereinnahmten Beherbergungsteuer. Die Steueranmeldung muss bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendervierteljahr) bei der Stadt eingehen.

Die Beherbergungssteueranmeldung ist eine Steueranmeldung nach § 150 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung. Das Beherbergungsunternehmen hat die Steuer selbst zu berechnen und zu entrichten.

Eine Festsetzung der Beherbergungsteuer mit Bescheid (Abs.3) ist nach § 167 Absatz 1 Abgabenordnung nur dann erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt oder die Steueranmeldung nicht abgegeben wird. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steueranmeldung kann gemäß § 152 Absatz 1 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4 Kommunalabgabengesetz LSA.

Verstöße gegen die Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung oder gegen die Steuerentrichtungspflicht können als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage der § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 4 der Satzung geahndet werden.

Absatz 4 gibt die Verpflichtung für die Steuerschuldner vor, die Steueranmeldung für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung muss auf Verlangen Auskünfte erteilen und Nachweise vorlegen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steueranmeldung belegen. Für die Aufbewahrung der Nachweise gelten die allgemeinen steuerlichen Vorschriften (§ 147 Abgabenordnung).

## **Zu § 8: Fälligkeit**

Die Beherbergungssteuer ist bis zum 30 Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Wird ein Bescheid erteilt, gilt die übliche Fälligkeit von einem Monat nach Bekanntgabe.

## **Zu § 9: Billigkeitsmaßnahmen**

Der Hinweis auf eine mögliche Stundung oder einen möglichen Erlass der Steuer ist ein Pflichtbestandteil jeder Abgabensatzung und jedes Abgabenbescheides (§ 13a Absatz 1 Satz Kommunalabgabengesetz LSA).

Die Billigkeitsmaßnahmen können durch den Steuerschuldner beantragt werden.

## **Zu § 10: Meldepflichten**

Die Absätze 1 und 2 betreffen die Meldepflichten für Beherbergungseinrichtungen. Die Meldepflichten gelten ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Beherbergungssteuersatzung.

Absatz 1 regelt die Meldepflichten für Beherbergungseinrichtungen, die ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung eröffnet werden. Zu melden sind das Datum der Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe sowie die Namen und Anschriften des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Meldepflichtig sind auch nachträgliche Änderungen. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses erfolgen.

Absatz 2 regelt die Meldepflicht für die Beherbergungseinrichtungen, die bis zum Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung bereits betrieben werden. Die Meldung muss ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von drei Monaten erfolgen. Der Zeitraum von drei Monaten wird durch die Verwaltung genutzt, um die Beherbergungsunternehmen zu ermitteln und sie über ihre Melde- und Steuerentrichtungspflichten zu informieren.

Absatz 3 bietet die Grundlage für Auskunftersuchen an Vermittlungsagenturen zu einzelnen Beherbergungseinrichtungen, die über die Vermittlungsagenturen beworben werden. Die Auskunftspflicht entsteht nur dann, wenn der Betreiber der Beherbergungseinrichtung seinen Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt.

## **Zu § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Berechtigungen zu einer Prüfung der Steueranmeldungen ergeben sich aus § 13 Absatz 1 Nummer 4 b.) Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 193, 194, 195 Satz 1, §§ 196 bis 203 Abgabenordnung.

## **Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten**

Die folgenden Verstöße gegen die Satzung können bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung mit einem Bußgeld geahndet werden:

- Nichtanmeldung der Beherbergungssteuer,
- keine gesonderte Abgabe der Steueranmeldung je Beherbergungseinrichtung,

- Nichterteilung verlangter Auskünfte sowie
- Nichtvorlage angeforderter Nachweise.
- Nichtentrichtung der Beherbergungsteuer,
- keine Mitteilung der Aufnahme oder des Bestehens einer Beherbergungseinrichtung,
- keine Mitteilung der Änderung gemeldeter Daten,

Zusätzlich können Pflichtverletzungen auch Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge und Steuerschätzungen nach sich ziehen.

### **Zu § 12: Übergangsregelung**

Insofern Beherbergungsleistungen bis zum 30.06.2027 bereits vor dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vertraglich vereinbart worden sind, unterliegen diese nicht der Beherbergungssteuer.

Damit soll die Beherbergungseinrichtung auch in die Lage versetzt werden, die notwendige Beherbergungssteuer einzupreisen und damit den Einzug dieser zusätzlichen Steuer zu erleichtern.

### **Zu § 14: Inkrafttreten**

Um eine Übergangsfrist für erforderliche Anpassungsarbeiten zu gewährleisten (zum Beispiel Anpassung der Buchhaltung, Aktualisierung der Preisangaben in Vermittlungsportalen, Berücksichtigung der Beherbergungsteuer in Langzeitverträgen) soll die Steuerpflicht erst für Beherbergungsleistungen gelten, die ab dem 01.01.2027 erbracht werden.

Die Meldepflichten für den Betreiber der Beherbergungseinrichtung sollen bereits nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Dies gibt auch der Verwaltung die Möglichkeit, Beherbergungseinrichtungen zu ermitteln und sie mit den notwendigen Informationen zur Steueranmeldung auszustatten und diese dann auch bei der Stadt zu implementieren.

### **Anlagen**

2        Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Dessau-Roßlau (Beherbergungssteuersatzung)